

Einreicher: Der Landrat

Datum: 15.06.2026

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr.: 11/2026

Gegenstand der Vorlage:

Einführung eines Atemschutzgerätepools im Landkreis Gotha

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Der Landkreis Gotha richtet einen Atemschutzgerätepool zur gemeinsamen Nutzung von Atemschutztechnik durch die kreisangehörigen Gemeinden und den Landkreis ein.
- 002 Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Atemschutzgerätepools werden beschlossen.



Eckert

Beratungsfolge

Kreisausschuss
Kreistag

Datum der Sitzung: 15.06.2026
Datum der Sitzung: 17.06.2026

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung stellt eine Pflichtaufgabe der kreisangehörigen Gemeinden dar. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist die Ausstattung der Feuerwehren mit moderner und den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Atemschutztechnik.

Die Beschaffung, Wartung und Prüfung von Atemschutzgeräten ist mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden. Zudem steigen die Anforderungen an Technik, Wartungsintervalle und Prüfvorschriften kontinuierlich.

Zur wirtschaftlichen und nachhaltigen Sicherstellung der Atemschutztechnik soll daher ein Atemschutzgerätepool im Landkreis Gotha eingerichtet werden. Ziel ist es, durch eine zentrale Organisation:

- Synergieeffekte bei Beschaffung und Wartung zu nutzen,
- ein einheitliches Ausstattungsniveau sicherzustellen,
- die Gemeinden finanziell zu entlasten sowie
- die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren langfristig zu sichern.

Die Atemschutzgeräte verbleiben im Eigentum des Landkreises und werden den beteiligten Gemeinden zur Benutzung überlassen. Die Finanzierung erfolgt über eine jährliche Kostenpauschale, die auf Basis der Anschaffungs-, Wartungs- und Betriebskosten kalkuliert wurde. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten, insbesondere hinsichtlich Nutzung, Wartung, Haftung und Kosten, werden in den AGB geregelt.

B. Lösung

Der Landkreis Gotha richtet einen Atemschutzgerätepool ein, übernimmt die zentrale Beschaffung sowie Organisation der Atemschutztechnik und erlässt Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Benutzung. Die Geräte verbleiben im Eigentum des Landkreises und werden den teilnehmenden Gemeinden zur Benutzung überlassen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Landkreis Gotha entstehen zunächst Investitionskosten für die Beschaffung der Atemschutztechnik. Diese werden über Nutzungsentgelte refinanziert. Im Jahr 2026 sind keine weiteren Beschaffungen über den derzeitigen Bestand des FTZ erforderlich. Für das Haushaltsjahr 2027 werden die erwarteten Gesamtkosten zur Beschaffung von 32 Atemschutzgeräten inkl. Zubehör in Höhe von 50.000,00 Euro eingeplant.

E. Zuständigkeit

Kreistag – gemäß § 97 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Atemschutzgerätepool im Landkreis Gotha

1. Grundsätze

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Atemschutzgerätepool des Landkreises Gotha regeln die Benutzungsbedingungen für Atemschutztechnik durch die unter Ziffer 2.1. zugelassenen Nutzer.

2. Benutzungsberechtigung

- 2.1. Der Atemschutzgerätepool kann zur Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung von Gemeinden des Landkreises Gotha genutzt werden.
- 2.2. Für Gemeinden außerhalb des Landkreises Gotha sowie sonstige Dritte ist die Benutzung ausgeschlossen.
- 2.3. Voraussetzungen für die Benutzung des Atemschutzgerätepools ist die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Nutzer.
- 2.4. Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme des Atemschutzgerätepools besteht nicht.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die für die nach Ziffer 2. zugelassenen Nutzer des Atemschutzgerätepools werden die jeweils gültigen Entgelte nach Anlage 1 berechnet.
- 3.2. Mit Wirksamwerden der Umsatzsteuerpflicht (§ 2 b UstG) gelten die festgelegten Entgelte nach Anlage 1 inklusive der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- 3.3. Die Abrechnung der jeweils gültigen Entgelte soll kalenderjährlich im 2. Quartal des laufenden Jahres erfolgen. Das Entgelt haben die Nutzer innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung zu begleichen.
- 3.4. Erfolgt die Inanspruchnahme der Technik des Atemschutzpool nicht für ein gesamtes Kalenderjahr, so erfolgt die Abrechnung anteilig für die Monate der Inanspruchnahme. Maßgeblich für die Berechnung ist der Monat der Inanspruchnahme, wobei angefangene Monate als volle Monate berücksichtigt werden.
- 3.5. Die Entgelte können angepasst werden, wenn sich:
 - gesetzliche oder normative Anforderungen,
 - Herstellerpreise oder Wartungskosten,
 - oder die angenommenen Preissteigerungen wesentlich ändern.Anpassungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner.

- 3.6. Innerhalb der ersten sechs Jahren sind Anpassungen der Entgelte grundsätzlich ausgeschlossen. Sie kommen danach nur in begründeten Ausnahmefällen gemäß Absatz 3.5. in Betracht, sofern die Änderungen bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und erheblichen Einfluss auf die zugrunde gelegte Kostenkalkulation haben. Erheblich ist der Einfluss dann, wenn die Kosten um mehr als 10 von Hundert gestiegen sind.

4. Allgemeine Benutzungspflichten

- 4.1. Die vom Landkreis Gotha zur Verfügung gestellte Atemschutztechnik ist ordnungsgemäß zu nutzen, unterzubringen, sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Verlust zu bewahren.

Die Technik ist so unterzubringen, dass wirksamer Schutz gegen Missbrauch, Diebstahl, Beschädigung sowie Witterungseinflüsse besteht.

- 4.2. Die Nutzer sind verpflichtet, bei der Entgegennahme von Atemschutztechnik diese auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und festgestellte Schäden bzw. das Fehlen von Zubehör mitzuteilen. Es ist ihnen untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.
- 4.3. Die Nutzer sind verpflichtet, den Verlust oder die Beschädigung einer ihnen ausgehändigten Atemschutztechnik unverzüglich mitzuteilen.
- 4.4. Die Weitergabe entliehener Atemschutztechnik an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet in jedem Fall der Nutzer, auf deren oder dessen Namen die Atemschutztechnik ausgeliehen wurden.
- 4.5. Der Nutzer ist nicht berechtigt Veränderungen und Umbauten an der Ausrüstung vorzunehmen. Ebenfalls ist er nicht berechtigt Lackierungen, Beklebungen und/oder Folierungen an der Ausrüstung vorzunehmen.

5. Haftung

- 5.1. Der Nutzer haftet für alle Schäden an der Ausrüstung, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen entstehen. Dazu zählen insbesondere unsachgemäße Nutzung, Vernachlässigung der Wartungspflichten oder nicht genehmigte Veränderungen der Ausrüstung.
- 5.2. Ab Übergabe der Ausrüstung trägt der Nutzer die Gefahr für Schäden, Verlust oder Zerstörung, einschließlich solcher infolge von Diebstahl, Brand oder höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Explosionen, extreme Unwetter). Eine Haftung des Landkreises für diese Risiken besteht nicht, dies gilt auch für einsatzbedingte Schäden.

6. Überlassungsbedingungen

- 6.1. Es können nur vollständige Atemschutzgeräte, bestehend aus Grundgerät, Lungenautomat, CFK-Druckluftflasche und Atemanschluss sowie einzelne Atemanschlüsse nebst Zubehör ausgeliehen werden.

- 6.2. Der Landkreis Gotha ist berechtigt, die Anzahl der von einem Nutzer gleichzeitig geliehenen Atemschutztechnik zu beschränken.
- 6.3. Die turnusmäßige Überholung der zur Ausleihe bereitgestellten Technik nach Prüfvorschriften und Herstellervorgaben (6-Jahres-Wartung des Grundgerätes, Lungenautomat und Atemanschluss, wiederkehrende Prüfung (TÜV) der Druckluftflasche, Revision Druckluftflaschenventil etc.) sind in den Entgelten nach Anlage 1 bereits enthalten.
- 6.4. Kosten für die halbjährlichen Überprüfungen sowie notwendige Prüfungen nach Einsätzen und Übungen sind vom Nutzer zu tragen. Notwendige Reparaturen, Instandsetzungen oder der Austausch von Bauteilen, die infolge der Benutzung bei Einsätzen und Übungen erforderlich werden, sind ebenfalls vollständig vom Nutzer zu tragen, hiervon ausgenommen sind Verschleißteile wie O-Ringe oder Membranen.

7. Überlassungsfristen

- 7.1. Die Überlassung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 7.2. Eine Kündigung ist mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende möglich.

8. Rückgabe

- 8.1. Die überlassene Atemschutztechnik ist zum Ende der Kündigungsfrist an den Landkreis zurückzugeben, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

Die vorstehenden AGB treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gotha, den

Eckert

Landrat

Anlage 1 – Entgeltverzeichnis

Leistung	Entgelt je Stück und Jahr in Euro
Atemschutzgerät (bestehend aus Grundgerät, Lungenautomat, CFK-Druckluftflasche und Atemanschluss)	351,24
zusätzlicher Atemanschluss	28,92

Absichtserklärung

zur „Ordnung über die Nutzung des Atemschutzgerätepools im Landkreis Gotha“

Gemeinde:

Anschrift:

vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin

Herrn / Frau

Die oben genannte Gemeinde erkennt die „AGB für die Nutzung des Atemschutzgerätepool im Landkreis Gotha“ in der jeweils gültigen Fassung an.

Abforderung der Technik erfolgt zum (Datum):

Bedarf an Atemschutztechnik

Die Gemeinde meldet folgenden Bedarf für die Teilnahme am Atemschutzgerätepool an:

Anzahl benötigter Atemschutzgeräte: Stück

Anzahl zusätzlich benötigter Atemanschlüsse: Stück

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde

Erklärung

Die Gemeinde _____

vertreten durch _____

bestätigt, dass

- die Unterbringung der Atemschutztechnik entsprechend den Vorgaben der AGB erfolgt,
- ein ordnungsgemäßer und pfleglicher Umgang mit der Ausrüstung gewährleistet wird,
- die anfallenden Kosten gemäß Anlage 1 der AGB übernommen werden.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung erkennt die Gemeinde sämtliche Regelungen der AGB an.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift Landkreis Gotha